

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht & Innovation
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.582.374

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin
barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0007-INT/2026

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Mitarbeiterkategorien- und Nachweis-Verordnung zur Einbeziehung von Verbraucherkrediten geändert wird – MiKaNa-Verbraucherkredite-Novelle; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

Zum Verordnungsentwurf

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 4 und 5):

Um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei der Aufzählung in den Z 1 bis 3 um alternative Tätigkeiten handelt und die Verrichtung mehrerer solcher Tätigkeiten eine weitere Alternative darstellt, wird folgender Aufbau des Abs. 4 angeregt (unterstrichen):

4. Dem § 1 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Mitarbeiter eines Kreditinstituts, die

1. mit der Gestaltung von Verbraucherkreditverträgen befasst sind, die in den Anwendungsbereich des 2., 3., 4. oder 5. Abschnittes des VKrG 2026 fallen (im Folgenden: Verbraucherkreditverträge),

2. mit dem Anbieten oder dem Abschluss von Verbraucherkreditverträgen befasst sind,
 3. in Bezug auf Verbraucherkreditverträge die in § 2 Abs. 12 VKrG 2026 genannten Vermittlungstätigkeiten oder Beratungsdienstleistungen gemäß § 16 Abs. 1 VKrG 2026 erbringen oder
 4. mehrere der in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten verrichten.
- haben jeweils entsprechend ihrem Tätigkeitsumfang über jene Kenntnisse und Fähigkeiten [...].

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Die ersetzende Paragraphenbezeichnung sollte in Fettschrift formatiert sein und es sollte ein Punkt angefügt werden: „§ 5.“.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2):

Vor dem Ausdruck „§§“ sollte der bestimmte Artikel „die“ eingefügt werden.

Die Nennung des § 5 in der Inkrafttretensbestimmung sollte entfallen. Nach der Legistischen Richtlinie 52 dürfen Bestimmungen über das In- und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften nicht selbst Gegenstand von In- und Außerkrafttretensbestimmungen sein. Bestimmungen, die ausschließlich den zeitlichen Geltungsbereich anderer Normen regeln, haben selbst keinen zeitlichen Geltungsbereich. Einer Legisvakanz für § 5 bedarf es daher auch nicht.

Wien, am 3. August 2026

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt